



Ferienprogramm

Die Teilnahme von Kindern an den Programmpunkten ohne rechtzeitige vorherige Anmeldung ist nicht möglich!!!

Dienstag, 12. August 2025

„Wurmberger Kinderfilmtage“

Fuchs und Hase leben friedlich zusammen, als plötzlich ein riesiger Damm eines ehrgeizigen Bibers den Wald droht zu überschwemmen. Alle Tiere helfen bei der Rettungsaktion. Eine lustige Animationskomödie. Ab 6 Jahren

Beginn: **10.00 Uhr in der Turn- und Festhalle**

Dauer: **ca. 70 Minuten**

Zwei Jungs sind unzertrennliche Freunde. Doch im Ferienlager geraten sie in heftigen Streit und bekriegen sich mit allen Mitteln. Wie sie am Ende ihre Freundschaft retten und einander akzeptieren können, zeigt dieser spannende Film aus den Niederlanden. Ab 8 Jahren

Beginn: **14.30 Uhr in der Turn- und Festhalle**

Dauer: **ca. 90 Minuten**



Mittwoch, 13. August 2025

„Wurmberger Kinderfilmtage“

Zum Jubiläum der Schule soll ein Theaterstück aufgeführt werden. Doch Streit und Misstrauen in der Klasse von Ida lähmen die Vorbereitung. Geheimnisvolle Löcher auf dem Schulhof sorgen für zusätzliche Verwirrung. Dann interessiert sich Idas Konkurrentin Helene auch noch für Jo, was Ida zum Kochen bringt. Ab 6 Jahren

Beginn: **10.00 Uhr in der Turn- und Festhalle**

Dauer: **ca. 103 Minuten**



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 • Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 • Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Fr. Beck, Fr. Britsch, Fr. Gloß, Fr. Kähm, Fr. Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
- (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

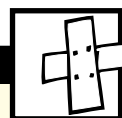
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP (Erdgas und Trinkwasser) 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

Ferienprogramm

Die Teilnahme von Kindern an den Programmpunkten ohne rechtzeitige vorherige Anmeldung ist nicht möglich!!!

Donnerstag, 14. August 2025

„Wir machen den Beat – Gestalte dein eigenes Cajon“

Treffpunkt: **14.00 Uhr am Musikerheim**

Ende: **ca. 17.30 Uhr** **Malschürze/Alte Kleidung mitbringen**

Freitag, 15. August 2025

„Einsatz rund ums Feuerwehrhaus“

Treffpunkt: **15.00 Uhr am Feuerwehrhaus, Alte Pforzheimer Straße**

Ende: **ca. 19.00 Uhr**



Freitag, 22. August 2025

„Schnitzeljagd rund um Wurmberg“

Treffpunkt: **10.00 Uhr am Sängerheim in der Hofstättstraße**

Ende: **gegen 14.00 Uhr**

Gerne ein kleines Vesper und was zu trinken mitbringen. Nach der Schnitzeljagd wird gegrillt.

Freitag, 29. August 2025

Wir bauen ein Wildbienenhotel

Treffpunkt: **13.30 Uhr an der OGV-Vereinsscheune im Welschen Feld**

Ende: **ca. 16.00 Uhr**

Jüngere Teilnehmer müssen einen Helfer (Mutter, Vater, Opa, Oma, ...) mitbringen.

Mitzubringen sind: Hammer, Zange (Beißzange), Schleifpapier, Farbstifte zum Bemalen

Da die Vereine Getränke und Essen einkaufen, entsprechend der Zahl der jeweils für eine Veranstaltung angemeldeten Kinder, ergeht die Bitte an die Eltern: Schicken Sie ihre Kinder auch tatsächlich zu den Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind! Viel Spaß beim Ferienprogramm 2025!



Amtliche Bekanntmachungen

Feststellung und Bekanntmachung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Wurmberg

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.07.2025 gemäß §§ 95 u. 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 mit nachfolgendem Ergebnis festgestellt. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht kann in der Zeit vom Montag, 11.08.2025 bis einschließlich Dienstag, 19.08.2025 öffentlich im Rathaus Wurmberg, Zimmer 8, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Nachstehend werden die festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung bekannt gemacht:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	7.632.622,41
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	7.540.246,09
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	92.376,32
1.4	Außerordentliche Erträge	123.112,35
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	145.350,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	22.237,65
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	70.138,67
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.397.119,03
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.991.648,92
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	405.470,11
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	384.843,48
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.888.151,53
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	1.503.308,05
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.097.837,94
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.590,16
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	62.590,16
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	1.160.428,10
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-3.224,57

2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	3.872.047,38
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-1.163.652,67
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	2.708.394,71
	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	5.783
3.2	Sachvermögen	30.173.178
3.3	Finanzvermögen	6.913.869
3.4	Abgrenzungsposten	51.810
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	37.144.641
3.7	Basiskapital	27.741.325
3.8	Rücklagen	1.068.211
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	7.414.048
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	730.479
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	190.578
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	37.144.641

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 wird hiermit festgestellt. Es ergibt sich ein positives ordentliches Gesamtergebnis in Höhe von 92.376,32 €.
2. Soweit nicht bereits im Einzelfall beschlossen stimmt der Gemeinderat den Mehrausgaben (über- und außerplanmäßigen Ausgaben) gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu.
3. Den Veränderungen des Anlagevermögens wird zugestimmt.
4. Der Überschuss in Höhe von 92.376,32 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt; der Verlust aus dem Sonderergebnis in Höhe von 22.237,65 € wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses entnommen.

Wurmberg, den 1. August 2025

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾		Ergebnisse des Haushaltsjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des			Basiskapital
		Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	Zweitvorange- gangenen Jahr	Drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses		
		1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände ²⁾						549.306,79	448.765,17	27.741.325,24	
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis									
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		92.376,32				92.376,32			
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts									
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses									
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses									
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses							448.765,17		
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-22.237,65						-22.237,65		
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses									
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr									
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital									
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital									
13	vorläufige Endbestände						641.683,11	426.527,52		
14	Umbuchung aus den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO									
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz ³⁾									
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags.						641.683,11	426.527,52		



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung am 06.05.2025 folgende Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.560.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.560.400
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.403.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.403.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	488.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-488.400
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 5 Verbandsumlagen

Die Aufteilung der Betriebskostenumlage erfolgt seit dem 01.01.2022 auf Grundlage der anteiligen Produktivstunden der Gemeinde des zweitvorangegangenen Jahres. Die Verteilung der Produktivstunden der letzten Jahre ist in der Anlage „Aufteilung der Produktivstunden“ ersichtlich. Die Investitionsumlage wird von jeder Gemeinde zu 1/3 getragen.

Im Jahr 2023, das für die Verteilung der Betriebskostenumlage 2025 relevant ist, haben sich die Stunden wie folgt auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt:

Mönsheim 29,21 % Wimsheim 29,45 % Wurmberg 41,33 %

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf

1.	Betriebskostenumlage	1.400.700
a)	Gemeinde Mönsheim	409.200
b)	Gemeinde Wimsheim	412.500
c)	Gemeinde Wurmberg	579.000
2.	Investitionsumlage	488.400
a)	Gemeinde Mönsheim	162.800
b)	Gemeinde Wimsheim	162.800
c)	Gemeinde Wurmberg	162.800

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.07.2025 vorgelegt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.08.2025 bis 19.08.2025 im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmberg, den 05.08.2025

Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Klimaschutz- und
Energieagentur
Enzkreis
Pforzheim



Energieberatung im Rathaus Wurmberg

- Beratung zu allen Themen der energetischen Sanierung (z.B. Gebäudedämmung, Heizung, Fördermöglichkeiten) durch einen kompetenten und unabhängigen Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH
- Kostenlos für Bürger/innen aus Wurmberg und Neubärental
- Einfach Termin vereinbaren: die Energieberatung der keep kommt 1 x im Monat mittwochs zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ins Rathaus Wurmberg (Beratungsdauer: 45 Minuten)
- Terminvereinbarung telefonisch von Montag bis Donnerstag, 09:00 bis 12:00 Uhr unter **07231 308 6868** sowie online unter **www.keep-energieagentur.de** bzw. über nebenstehenden **QR-Code**
- Hilfreich: Strom- und Heizkostenabrechnung, Baupläne etc. zum Termin mitbringen, damit einzelfallbezogen beraten werden kann.



Nächster Termin: 20. August 2025

Geänderte Öffnungszeiten im KOMM-IN

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten des KOMM-IN für Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme) in der Woche vom 11. – 16. August 2025:

Montag – Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass in den Sommerferien urlaubsbedingt nicht alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung anwesend sind. Fragen Sie bitte sicherheitshalber telefonisch nach, ob Ihr Ansprechpartner für Sie da ist bzw. vereinbaren Sie ggf. einen entsprechenden Termin.
Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung





Einstellung des gewerblichen Dienstleistungsangebots im KOMM-IN zum 30.09.2025

Bürgerbrief des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die letzte Ausgabe des Gemeindemitteilungsblattes vor der dreiwöchigen Sommerpause des Verlags möchte ich nutzen, um Sie nochmals über die bevorstehende Einstellung des Dienstleistungsangebots für unsere gewerblichen Partner im KOMM-IN in der Gollmerstraße 17 zu informieren.

Bereits im Frühjahr wurde die Entscheidung getroffen und unter anderem an dieser Stelle ausführlich kommuniziert, den Partnervertrag mit der Deutschen Post AG über den Betrieb einer Post-Partnerfiliale in den Geschäftsräumen der Gemeinde Wurmberg im KOMM-IN-Dienstleistungszentrum zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Diese Kündigung tritt nunmehr zum 30. September 2025 in Kraft. Weitere Entwicklungen der vergangenen Wochen und Monate führen dazu, dass aufgrund fehlenden Personals auch die Dienstleistungsangebote von Toto Lotto sowie der Reinigungsannahme „Waschbar“ eingestellt werden müssen und sich die Gemeindeverwaltung im KOMM-IN ab 1. Oktober 2025 auf ihre Kernaufgaben im Bürgerbüro konzentriert.

Im Ort wird seit dem Frühjahr sehr viel über die Aufgabe der gewerblichen Angebote im KOMM-IN durch die Gemeinde geredet – es ist nachvollziehbar, dass diese Entscheidung nicht gerade für Begeisterungstürme in der Bevölkerung sorgt.

Wenn ich im persönlichen Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern die Gründe für diese Entscheidung nochmals ausführlich darlegen konnte, wurde mir zumeist jedoch Verständnis für den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates entgegengebracht ... und bitte glauben Sie mir: die Entscheidung zur Aufgabe der gewerblichen Dienstleistungsangebote im KOMM-IN fiel weder den Ratsmitgliedern noch mir persönlich leicht.

Doch stehen die Gemeinderäte, der Bürgermeister und die Verwaltung in der Gesamtverantwortung für die Entwicklung der kommunalen Finanzen – und da befinden wir uns aktuell leider in nicht gerade einfachen Zeiten und sehen derzeit auch kein Licht am Ende des Tunnels. Angesichts der zunehmend schwierigen Haushaltslage muss die Gemeinde Wurmberg immer stärker zwischen notwendigen („must have“) und wünschenswerten („nice to have“) Angeboten differenzieren. Es gilt, freiwillige Aufgaben und Leistungen kritisch zu hinterfragen, um die kommunalen Pflichten weiterhin so gut wie möglich bzw. überhaupt noch erfüllen zu können.

Die Gemeinde Wurmberg hat die Dienstleistungen gewerblicher Partner über viele Jahre hinweg zuverlässig und gerne für die Bürgerschaft erbracht. Doch die Rahmenbedingungen haben sich leider in den letzten Jahren deutlich zum Unguten hin verändert, so dass wir uns gezwungen sahen, nunmehr die Reißleine zu ziehen:

- Ein betriebliches Defizit von jährlich mehr als 100.000 EUR für freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung durch die Gemeinde erbrachte gewerbliche Partnerdienstleistungen war und ist nicht länger zu rechtfertigen.
- Die Schere zwischen fachlichen, zeitlichen und physischen Anforderungen für die Postdienstleistungen und die finanzielle Gegenleistung hierfür ging in den letzten Jahren immer weiter auseinander.
- Zunehmende Personalfuktuation im KOMM-IN und Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung u.a. wegen der im Vergleich zu anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung weniger attraktiven Arbeitsbedingungen und den allgemeinem Fachkräftemangel

Gerade das freiwillige Angebot von Postdienstleistungen durch Personal der Gemeinde Wurmberg mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Defizit musste vor diesem Hintergrund zwangsläufig auf den Prüfstand kommen.

Denn es ist ureigene Aufgabe und rechtliche Verpflichtung der Deutschen Post AG (... und nicht der Gemeinde Wurmberg), im Ort mindestens eine stationäre Einrichtung vorzuhalten, in denen Verträge über Briefbeförderungsleistungen abgeschlossen werden können.

Wie geht es nun im KOMM-IN weiter?

Grundsätzlich gelten bis Ende September für die gewerblichen Dienstleistungen die gewohnten Öffnungszeiten, wobei es – wie z.B. in der kommenden Woche (11. – 16. August 2025) – urlaubsbedingt zu Einschränkungen kommen kann. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten können dem Aushang am KOMM-IN sowie dem Amtsblatt und dem Internetauftritt der Gemeinde Wurmberg entnommen werden.

Im Einzelnen werden die **Partnerdienstleistungen im KOMM-IN in den Bereichen Post, Toto Lotto und Textilreinigung noch wie folgt angeboten:**

Reinigungsannahme

Die **Annahme** von Ware zur Textilreinigung für unseren Partner „Waschbar“ ist nur noch bis einschließlich **Mittwoch, 27. August 2025**, möglich, damit im Laufe des Septembers eine Abholung der gereinigten Stücke erfolgen kann.

Ab **1. September 2025** ist die **Änderungsschneiderei Al Daghli, Wiernsheimer Str. 4**, neuer Partner der „Waschbar“, d.h. das Angebot zur Warenannahme und -abgabe für die Textilreinigung im Ort findet mehr oder weniger nahtlose Fortsetzung.

Toto-Lotto-Annahmestelle

Der Betrieb der Annahmestelle endet am **Samstag, 27. September 2025**. Das Unternehmen konnte leider bis dato keine Nachfolgeregelung innerhalb der Gemeinde Wurmberg finden. Sofern bzw. soweit sich daran etwas ändert, werden wir entsprechend informieren.

Post-Partnerfiliale

Die Post-Partnerfiliale im KOMM-IN hat ebenfalls letztmals am **Samstag, 27. September 2025**, geöffnet.

Mit der Deutschen Post fand bereits Ende April ein gemeinsames Gespräch im Hinblick auf mögliche Nachfolgeregelungen statt. Danach sollte die Suche nach einem anderen gewerblichen Partner in der Gemeinde Wurmberg bis spätestens Ende Juni 2025 abgeschlossen sein, um erforderlichenfalls noch genügend Zeit für alternative Lösungen z.B. mit posteigenem Personal zu haben. Doch leider hüllten sich die Ansprechpartner des Unternehmens der Gemeinde gegenüber trotz mehrfacher Nachfragen bis heute darüber in Schweigen, wie sie ab 1. Oktober 2025 ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen wollen.

Wir werden auch hier weiter „am Ball bleiben“ und über uns zugehende Neuigkeiten umgehend informieren.

Am **29. und 30. September 2025** bleibt das **KOMM-IN wegen Schlussinventur und Umbauarbeiten ganztägig geschlossen**.

Ab **1. Oktober 2025** werden in den Räumlichkeiten der Gemeinde in der Gollmerstraße 17 **ausschließlich die Dienstleistungen des Bürgerbüros** (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise) bis auf weiteres nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Für die Terminvereinbarung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

- Per Mail unter meldeamt@wurmberg.de
- Telefonisch unter 07044/9449-30
- Online unter <https://termin-online-buchen.de/live/booking?cfid=000821001203> bzw. nebenstehenden QR-Code scannen



Über etwaige Änderungen in den Abläufen wird die Gemeindeverwaltung selbstverständlich wieder hier im Amtsblatt sowie auf ihrer Website und auf Instagram berichten.

Abschließend bleibt mir nur noch, Sie noch einmal um Ihr Verständnis für die anstehenden Änderungen zu bitten. Es wäre schön, wenn ich durch meine nochmaligen Ausführungen zu den Hintergründen der Entscheidung einen kleinen Beitrag zu einem Mehr an Akzeptanz erreichen könnte ... jedenfalls hoffe ich auch weiterhin auf ein gutes und konstruktives Miteinander, auch wenn Sie in dieser konkreten Angelegenheit vielleicht anderer Meinung sind.

Mit den besten Grüßen für eine schöne Sommerzeit

Ihr Jörg-Michael Teply

Bürgermeister

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 31.07.2025

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6810, Heckenrosenstraße 18

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quellenäcker II“. Folgende Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- Traufhöhenüberschreitung um 0,30 m: Um eine bessere Höhereinordnung beim geplanten Haus zu erreichen, soll die zulässige Traufhöhe um 0,30 m (6,60 m statt 6,30 m) überschritten werden. Die maximale Firsthöhe wird dafür eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten (9,51 m statt möglichen 10,80 m).
- begrüntes Flachdach auf Zwerchgiebel/Querhaus: Das Dach des Querhauses soll mit einem begrünten Flachdach versehen werden. Laut Bebauungsplan müsste normalerweise die Dachneigung des Querhauses an die Dachneigung des Hauptgebäudes angepasst werden (in diesem Fall 32° statt dem geplanten Flachdach). Ähnliche Befreiungen wurden in diesem Baugebiet bereits erteilt.
- Garagenstandort an östlicher Grundstücksgrenze: Die Garage soll aus verkehrstechnischen Gründen an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde der Garagenstandort eigentlich an der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, allerdings wäre dieser aufgrund der dort herrschenden Höhensituation von der Zufahrbarkeit her deutlich komplexer und dazu noch weniger verkehrssicher, da er sich im Kurvenbereich befindet. Daher wird der alternative Garagenstandort als sinnvoll erachtet. Der zweite Stellplatz wird an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den erforderlichen Abweichungen/Ausnahmen/ Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Befreiung zur Errichtung einer Saunahütte im Gartenbereich außerhalb des Baufensters auf dem Grundstück Flst.Nr. 2510/3, Reutstraße 11

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nähere Weingärten I“. Die notwendige Befreiung der von den Mäßen her sogar verfahrensfreien Saunahütte betrifft die Errichtung im südöstlichen Gartenbereich außerhalb des Baufensters.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Bauvorbescheides zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit Garagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 4064, Lindenstraße 3 und 3/1

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brunnenfeld/Förchlesäcker“. Folgende Abweichungen von den Festsetzungen werden beantragt bzw. sollen im Rahmen der Bauvoranfrage geklärt werden:

1. Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit entsprechender Grundstücksteilung

Der Bauplatz ist nach den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen, auf dem bis zu zwei Wohneinheiten möglich sind. Laut Einschätzung des Baurechtsamtes könnten diese Wohneinheiten übereinander oder nebeneinander geplant werden. Wohneinheiten nebeneinander würden sich ähnlich wie bei einem Doppelhaus darstellen, jedoch ohne Grundstücksteilung. Einzelhaus meint, dass ein Haus Abstand zu seitlichen Nachbargrenzen hält. Bei einer Grundstücksteilung müssten laut Bebauungsplan zwei Einzelhäuser errichtet werden, die auch zueinander den erforderlichen Grenzabstand einhalten.

Das Baurechtsamt empfiehlt, das Grundstück ggf. nicht real zu teilen, sondern so zu belassen und ein Einzelhaus mit zwei Wohneinheiten (nebeneinander oder übereinander) zu errichten. Anschließend könnte das Grundstück mit den beiden Wohneinheiten in Wohneigentum (WEG) geteilt werden (sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung mit notarieller Teilung).

2. Anbau jeweils einer an der Hauswand anliegenden Garage für jede Doppelhaushälfte

Für das Grundstück ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans der Garagenstandort im nördlichen Teil festgelegt. Im Textteil ist folgendes ergänzend aufgeführt: Wird auf einem Baugrundstück mehr als eine Garage errichtet, so sind zusätzliche Garagen nur in unmittelbarem Anschluss an die Erstgarage zugelassen.

Da sowohl nördlich als auch südlich des Gebäudes je eine Garage errichtet werden soll, müsste zum einen eine Befreiung hinsichtlich des zusätzlichen südlichen Garagenstandortes und zum anderen eine Befreiung wegen der baulichen Trennung der beiden Garagen erteilt werden.

3. Änderung der Dachziegelfarbe

Die Dachziegel sollen nach dem Wunsch des Bauherrn in der Farbe Schwarz (statt Naturrot bis Dunkel- oder Braunrot) ausgeführt werden, um mit der Fotovoltaikanlage ein stimmiges und kontrastarmes äußeres Erscheinungsbild zu gewährleisten.

In diesem Baugebiet wurden allerdings bislang keine schwarzen Dachziegel zugelassen. Eine Befreiung für maximal dunkelgrau/anthrazitfarbene Dachziegel wurde dagegen bereits erteilt und wäre auch im vorliegenden Fall möglich.

4. Überschreitung der festgesetzten Vollgeschosszahl und maximal zulässigen Gebäudehöhe durch Anwendung der Vorgaben für andere Teilgebiete

Das Bauvorhaben soll auf Wunsch des Bauherrn nach den Vorgaben für andere Teilgebiete des Bebauungsplanes „Brunnenfeld/Förchlesäcker“ beurteilt werden (konkret: Festsetzungen für die Teilgebiete 2 bzw. 4 anstatt Teilgebiet 10, vgl. Bebauungsplan in Anlage 3). Dies würde letztlich bedeuten, dass der Bauherr zwei Vollgeschosse statt nur einem errichten darf und sich die maximale Gebäudehöhe (gemessen von der mittleren natürlichen Geländehöhe bis zum Schnitt der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachhaut) deutlich erhöht (6,50 m statt 4,60 m).

Das hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehende städtebauliche Konzept sieht eine zweigeschossige Bauweise nur im Inneren des Geltungsbereichs des Baugebiets vor. Am äußeren Rand ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig, welche die angrenzende Bestandsbebauung bzw. den Übergang zur Feldflur berücksichtigt. Es handelt sich um einen Grundzug der Planung, von dem eine Abweichung in Form einer Befreiung nicht zulässig ist.

5. Errichtung von Gauben auf beiden Satteldachseiten

Im Rahmen des Verfahrens soll zudem noch geklärt werden, ob Gauben auf beiden Satteldachseiten errichtet werden dürfen. Dachaufbauten sind laut Bebauungsplan bei eingeschossiger Bauweise auf dem maßgeblichen Grundstück möglich und bedürfen keiner Befreiung. Bei Gebäuden mit zweigeschossiger Bauweise schließt der Bebauungsplan Dachaufbauten aus.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, wie viele Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte entstehen sollen.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter erläutert, dass im Rahmen der Bauvoranfrage nur ein Lageplan, aber noch keine Grundrisse oder sonstigen Detailpläne vorgelegt worden seien. Der Bebauungsplan schreibe allerdings maximal zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück vor, daher könne letztlich ohne Grundstücksteilung pro Doppelhaushälfte auch nur eine Wohneinheit realisiert werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Daniel Jourdan (FWV) führt Bürgermeister Teply aus, dass die Bauvoranfrage vermutlich von

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

einem Grundstücksinteressenten stammt. Dieses baurechtliche Verfahren komme häufig zur Anwendung, um vor einem eventuellen Grundstückskauf die baulichen Möglichkeiten dort zu eruieren.

Beschluss:

1. Der Errichtung zweier Doppelhaushälften unter Teilung des Grundstücks Flst.Nr. 4064 wird nicht zugestimmt.
2. Den beiden Befreiungen hinsichtlich des zusätzlich erforderlichen südlichen Garagenstandortes und der baulichen Trennung der nördlichen und südlichen Garage wird das Einvernehmen erteilt.
3. Für die Farbgebung „schwarz“ bei der Dacheindeckung wird das Einvernehmen nicht erteilt, möglich ist maximal dunkelgrau bzw. anthrazit.
4. Der Zulassung eines zweiten Vollgeschosses sowie der Anpassung der zulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe 6,50 m statt 4,60 m) wird das Einvernehmen versagt.
5. Die Errichtung von Gauben auf beiden Satteldachseiten ist im maßgeblichen Teilgebiet des Bebauungsplanes bei eingeschossiger Bauweise und maximaler traufseitiger Gebäudehöhe von 4,60 m zulässig und bedarf keiner Befreiung.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Aufschüttungsgenehmigung auf dem Grundstück Flst.Nr. 5064, Gewinn "Ob dem Reutweg"

Im Gewinn „Ob dem Reutweg“ (Gemarkung Wurmberg) soll auf dem Grundstück Flst.Nr. 5064 eine Aufschüttung mit Lehm Böden aus dem Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“ vorgenommen werden. Grund für die Aufschüttung sind laut Antragsteller Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bewirtschaftungserleichterungen. Die Aufschüttungsfläche umfasst insgesamt 7.350 m² Ackerland. Bei einer beantragten Auffüllhöhe von 20 cm beträgt das Auffüllvolumen insgesamt 1.470 m³.

Die Maßnahme soll baldmöglichst begonnen und voraussichtlich bis September 2025 abgeschlossen sein. Der geplanten Aufschüttung kann unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die im Beschluss genannten Auflagen erfüllt werden.

Eine regelmäßige Überwachung bei der Durchführung dieser Aufschüttungsmaßnahme durch das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Landratsamtes Enzkreis wird erwartet, insbesondere im Hinblick auf die Aufschüttungshöhe und das Auffüllmaterial (Bodenverbesserung).

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) zweifelt daran, dass durch eine solche Aufschüttung eine tatsächliche Bodenverbesserung erreicht werden kann. Er bezieht sich dabei u.a. auch auf Auflagen, welche die Gemeinde im Rahmen des geplanten Neubaus eines Kinderspielplatzes im Neubaugebiet „Quellenäcker II“ vom Landratsamt Enzkreis auferlegt bekommen habe. Er beantragt, die Forderung nach regelmäßigen Kontrollen der Aufschüttungshöhe und des Auffüllmaterials durch die Fachbehörden des Landratsamtes Enzkreis in den Beschluss mitaufzunehmen.

Beschluss:

Der geplanten Aufschüttung auf dem Grundstück Flst.Nr. 5064 im Gewinn „Ob dem Reutweg“ wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Auffüllungen zur Bodenverbesserung dürfen nur ab Bodenklasse 4 (und schlechter) vorgenommen werden.
- Die Auffüllhöhe darf maximal 20 cm betragen.
- In einem Abstand von 10 m zu angrenzenden Feldwegen sind keinerlei Aufschüttungen zulässig.
- Die Aufschüttung ist in einem Abstand von 5 m zu angrenzenden Flurstücken abzufachen bzw. an den Geländeübergang anzupassen.
- Die Randstreifen des Grundstücks sind während der Aufschüttungsphase zu begrünen, um das Ausschwenmen der abgelagerten Erde auf benachbarte Grundstücke zu verhindern.
- Das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Landratsamtes Enzkreis überwacht die Durchführung der Aufschüttungsmaßnahme durch regelmäßige Kontrollen insbesondere der Auffüllhöhe und des verwendeten Auffüllmaterials (Bodenverbesserung)

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Konzessionsvertrag für die Erdgasversorgung – Vergabeentscheidung

Der derzeitige Konzessionsvertrag für die Erdgasversorgung mit den Stadtwerken Pforzheim endet zum 30.06.2025 und macht

eine Neuvergabe erforderlich. Von ursprünglich drei interessierten Unternehmen haben sich zwei aus dem Verfahren zurückgezogen. Bis zum Ende der Angebotsfrist ging ein endgültiges Angebot der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG ein. Der Zuschlag soll nach gutachterlicher Prüfung auf das Angebot der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG erteilt werden. Der Konzessionsvertrag ist gem. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Beschluss des Gemeinderats darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat, § 121 Abs. 2 GemO.

Beschluss:

Im Hinblick auf einen neuen Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Wurmberg erteilt der Gemeinderat dem endgültigen Angebot der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG vom 16.05.2025 den Zuschlag und ermächtigt die Verwaltung zum Vertragsabschluss nach Bestätigung der Rechtmäßigkeit durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald – Stellungnahme der Gemeinde im erneuten Beteiligungsverfahren

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist mit der Aufstellung eines Teilregionalplans Windenergie zur Ausweisung von geeigneten Vorrangflächen für Windenergieanlagen befasst. Auf Gemarkung Wurmberg selbst sind im Planentwurf keine entsprechenden Flächen ausgewiesen. Dies ist dem Umstand der kleinen Gemarkungsfläche geschuldet, die bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestvorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Gemeindegebiet nahezu gänzlich ausschließt.

In der näheren Umgebung von Wurmberg und Neubärental sind dagegen mehrere Vorrangflächen für die Windenergie vorgesehen. In einer ersten Beteiligungsrunde im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Wurmberg gefordert, die ausgewiesene Vorrangfläche im Hagenschießwald wegen Flächenrestriktionen und mangelnder Windhöffigkeit gänzlich zu streichen und mit der Vorrangfläche nordöstlich Wurmbergs im Wiernsheimer Wald einen größeren Vorsorgeabstand einzuhalten. Den Anregungen ist der Regionalverband leider nicht gefolgt.

In einer weiteren Stellungnahme im erneuten Beteiligungsverfahren sollten diese beiden Forderungen allerdings nochmals aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Regionalverband mit dem vorliegenden Planwerk insgesamt 2,9% seiner Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie ausweist und damit weit über das vom Land vorgegebene Flächenziel von 1,8% hinauschießt. Angesichts der mit dem Ausbau der Windkraft einhergehenden Probleme bzw. negativen Begleiterscheinungen (Landschaftsverbrauch, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, konkurrierende Flächennutzungen, Kosten-/Leistungsbilanz der Windkraft, mangelnde Aufnahmekapazitäten im Stromnetz bzw. bei der Speicherung, gesellschaftspolitische Spannungen, ...) erscheint eine „Übererfüllung“ der Vorgaben nicht zielführend. Es ist eine Reduktion der ausgewiesenen Vorrangflächen anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien wie z.B. höhere Windhöffigkeit und/oder größere Vorsorgeabstände anzustreben.

Auch hält die Verwaltung an ihrer Einschätzung fest, dass das Vereins- und Freizeitgelände des SSF Stuttgart aufgrund der dort insbesondere in den Sommermonaten wohnähnlichen Verhältnisse einen höheren Vorsorgeabstand erfordert als aktuell zugebilligt.

Ferner liegt die Gemeinde Wurmberg nachweislich in einem Kumulationsbereich mehrerer Vorranggebiete für die Windenergie mit hoher räumlicher Konzentration der Sichtbarkeiten. Durch Berücksichtigung der Forderungen der Gemeinde würde dem „Umzingelungsverbot“ für Windkraftanlagen ein Stück weit Rechnung getragen.

Die vorgenannten Punkte sind in den dem Gemeinderat vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme eingeflossen.

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) vertritt die Ansicht, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Berechnung der Windhöffigkeit Aufgabe der Unternehmen und nicht der Politik sei. Diese müssten letztlich ja auch entscheiden, ob Investitionen getätigt werden oder nicht.

Bürgermeister Teply erwidert, die Politik müsse schon die Rahmenbedingungen vorgeben. Ohne reglementarische Steuerung

drohe ein nicht zu kontrollierender Wildwuchs an Windkraftanlagen, der ganz sicher nicht im Sinne der Kommunen und ihrer Bürgerschaft wäre.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg nimmt im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald Stellung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aus der Anlage 5 ersichtliche Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Jahresabschluss der Gemeinde Wurmberg zum 31.12.2021

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 ist der zweite Jahresabschluss der Gemeinde Wurmberg nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Bei der Planaufstellung wurde davon ausgegangen, dass das zweite doppelte Haushaltsjahr der Gemeinde Wurmberg mit einem Verlust in Höhe von 824.178 € abschließen wird.

Tatsächlich entwickelten sich die Ertragsseite deutlich günstiger, so dass hier Mehrerträge von insgesamt rund. 857.000 € erzielt werden konnten.

Auf der Ausgabenseite der ordentlichen Aufwendungen konnten Minderausgaben umgesetzt werden bzw. die Haushaltsplanansätze wurden in dieser Höhe nicht benötigt. Es sind Minderausgaben in Höhe von 59.000 € erreicht worden.

Das Rechnungsergebnis 2021 bringt ein positives Gesamtergebnis (Überschuss) in Höhe von 70.138,67 € anstatt des ursprünglich geplanten Gesamtergebnisses (Verlust) in Höhe von -824.178 €. Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 92.376,32 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Ein Betrag aus dem Sonderergebnis in Höhe von 22.237,65 muss der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses entnommen werden.

Beschluss:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 wird hiermit festgestellt. Es ergibt sich ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 70.138,67 €. (SIEHE HIERZU AUCH GESONDERTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG IM HEUTIGEN AMTSBLATT)
2. Soweit nicht bereits im Einzelfall beschlossen, stimmt der Gemeinderat den Mehrausgaben (über und außerplanmäßigen Ausgaben) gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu.
3. Den Veränderungen des Anlagevermögens wird zugestimmt.
4. Der Überschuss aus ordentlichem Ergebnis in Höhe von 92.376,32 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Verlust aus dem Sonderergebnis von 22.237,65 € der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses entnommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Gemeinderat hat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst, der gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekanntzugeben ist:

„Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Firma A&G Gebäudereinigung, Frielzheim, auf der Grundlage ihres Angebots einer monatlichen Pauschale von 2.899,99 EUR brutto mit Reinigungsdienstleistungen gemäß Reinigungsplan für die Grundschule Wurmberg zu beauftragen. Zum Jahresende hin wird dem Gemeinderat über die Erfahrungen berichtet, so dass dieser über das weitere Vorgehen (Stellenausschreibung für Eigenreinigung oder Ausschreibung Fremdreinigung) entscheiden kann.“

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Glasfaserausbau in Neubärental

Bürgermeister Teply informiert über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des geplanten Glasfaserausbaus im Ortsteil Neubärental durch die Stadtwerke Pforzheim (SWP).

Nach Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat im vergangenen Oktober und Vertragsunterzeichnung im Februar geht

es planmäßig nach den Sommerferien mit der Vorvermarktung durch die SWP los. Voraussichtlich am 17. September 2025 findet hierzu im Feuerwehrhaus (Alte Pforzheimer Straße 11) eine Informationsveranstaltung für die Einwohner Neubärentals statt. Eine entsprechende Einladung an alle Haushalte wird voraussichtlich in KW 35/36 (Ende August/Anfang September) versandt. Tags zuvor (16. September 2025) werden die örtlichen Vereinsvorstände zu einer eigenen Informationsveranstaltung eingeladen (voraussichtlich im Gemeinschaftsraum des Betreuten Wohnen, Uhlardstraße 14). Anlass ist eine besondere Vermarktungsaktion der SWP, wovon die örtlichen Vereine und Organisationen profitieren sollen. Der Bürgermeister zitiert die SWP: „Mit dem Programm SWP MaxTeam erhält der Verein für jeden erfolgreich abgeschlossenen Glasfaser-Tarif, der ihm über seinen individuellen Vereins-Code zugeordnet werden kann, eine einmalige Prämie von 15,00 €. Werden mehr als 50 % der Abschlüsse im Tarif SWP MaxOn 500 oder höher abgeschlossen, verdoppeln die SWP den gesamten Betrag für den Verein.“

Nach diesen Infoveranstaltungen starte dann die eigentliche Vorvermarktungsphase insbesondere mit Präsenz eines Infomobils vor Ort, wo u.a. Informationen erhältlich sind und Verträge abgeschlossen werden können.

Bürgermeister Teply wirbt schon einmal: „Die Bürgerinnen und Bürger Neubärentals haben die auf längere Sicht vielleicht einmalige Chance, ans schnelle Glasfasernetz angeschlossen zu werden. Gemäß vertraglicher Vereinbarung mit den SWP funktioniert dies aber nur, wenn mindestens 25% der Haushalte in Neubärental einen Endkundenvertrag mit den Stadtwerken abschließen.“

Fortschritt und Auswirkungen Rathausumbau

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass die Abbrucharbeiten an der Garage und im Dachgeschoss des Rathauses weitgehend abgeschlossen seien. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei in puncto Lärm in den vergangenen Wochen einiges abverlangt worden, die Grenze zur Unzumutbarkeit teilweise überschritten gewesen. Durch die Einrichtung von temporären Ausweicharbeitsplätzen im Sitzungssaal und im ehemaligen Notarzimmer konnten aber wieder erträgliche Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Aus diesem Grund habe man sich zusammengesetzt und überlegt, Bürocontainer anzumieten und diese hinter dem alten Feuerwehrhaus zu positionieren (vier Arbeitsplätze in Großraumbüro, drei Einzelbüros). Die Kosten für die Anmietung betragen ca. 48.000 EUR für zwei Jahre. Diese seien allerdings ebenso förderfähig wie die Kosten für den Umzug. Sanitäranlagen und Küche stünden ggf. im jeweils nicht im Umbau befindlichen Gebäudeteil des Rathauses weiterhin zur Verfügung, so dass auf einen Sanitärcontainer wegen der sehr aufwändigen Tiefbauarbeiten verzichtet werden könnte.

Der Bürgermeister: „Die Belegschaft hat jedoch gemeinsamen entschieden, bis auf weiteres im Rathaus zu verbleiben.“ Unter flexibler Nutzung der verschiedenen Arbeitsplatzmöglichkeiten je nach Lärmquelle und ab Oktober mit den Räumlichkeiten des KOMM-IN als zusätzlichem Ausweichquartier sollte ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb möglich sein.

Mit Beginn der Umbauarbeiten in den derzeitigen Büroräumlichkeiten im Erd- und Obergeschoss des Rathauses sei dann ein Umzug der Verwaltung in das bis dahin fertig gestellte Dachgeschoss und ins KOMM-IN vorgesehen.

Bürgermeister Teply: „Sollte dieser Plan mit dem Verbleib der Verwaltung im Rathaus nicht wie gedacht funktionieren, komme ich wegen der Bürocontainer aber nochmals auf Gemeinderat zu.“

Der voraussichtliche Bauzeitenplan stellt sich aktuell wie folgt dar:

- September/Oktober 2025: Rohbau Treppenhausturm
- November bis vor Weihnachten 2025: Dacharbeiten
- Januar – Mitte Juni 2026: Innenausbau Dachgeschoss und Treppenhausturm
- Mitte/Ende Juni 2026: Umzug der Verwaltung ins Dachgeschoss und in die Räumlichkeiten des KOMM-IN
- bis Jahresende 2026: Innenausbau Erdgeschoss und Obergeschoss
- über Jahreswechsel bzw. Anfang 2027: Außenputz und Außenanlagen

Für Gemeinderatssitzungen soll bei Bedarf der Schulungsraum im Feuerwehrhaus (Alte Pforzheimer Str. 11) genutzt werden.

Ausweichort für Eheschließungen

Als Ausweichort für Eheschließungen in der Umbauphase des Rathauses ist in Abstimmung mit dem Gesangsverein bei Bedarf die Nutzung des Sängersaals in der Hofstattstraße vorgesehen.

Neuer Zugang für Kernzeitbetreuung

Weiterhin informiert Bürgermeister Teply darüber, dass aufgrund der Bauarbeiten beim Rathaus aus Sicherheitsgründen für die Kernzeitbetreuung im alten Feuerwehrhaus ein separater Zugang über die Rückseite des Gebäudes geschaffen wird. Dort werde eine Stahltreppe installiert, so dass nach erfolgtem Wanddurchbruch und Einbau einer Tür der Zutritt über das ehemalige Kommandantenzimmer erfolgen kann.

Gemeindevollzugsdienst seit Juli im Einsatz

Letztlich gibt Bürgermeister Teply noch bekannt, dass in der Gemeinde Wurmberg seit 01.07.2025 wieder ein Gemeindevollzugsdienst im Einsatz sei. Wie vom Gemeinderat beschlossen, erfolge die Aufgabenerfüllung für den Vollzugsdienst mittels einer Kooperation mit den Gemeinden Mönshaus, Wimsheim und Wiernshaus. Letztere fungiere als Anstellungskörperschaft der Bediensteten und stelle diese den anderen Kommunen per Organleihe zur Verfügung. Für die Kontrollen in der Gemeinde Wurmberg (sowie in Mönshaus und in Wimsheim) sei insbesondere Herr Sven Birli zuständig, der bis dato aber noch keine kostenpflichtigen Verwarnungen ausspreche, sondern mittels Ausstellung einer „gelben Karte“ auf individuelles Fehlverhalten hinweise. Darüber hinaus hat Herr Birli im Auftrag des Ordnungsamtes bereits einige Ermittlungen bzw. Störeransprachen erfolgreich durchgeführt. An der Herangehensweise von Herrn Birli zeige sich dessen langjährige Berufserfahrung als Vollzugsbediensteter insbesondere bei der Stadt Bruchsal und zuletzt bei der Stadt Mühlacker.

Anregungen/Hinweise aus dem Gemeinderat:

Sachstand Radweg und Umbau/Sanierung Kelterstraße 2

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich des geplanten Neubaus eines Rad- und Fußwegs entlang der Landesstraße L 1135 zwischen Wurmberg und Neubärental.

Bürgermeister Teply führt aus, dass das beauftragte Planungsbüro Kirn Ingenieure eine überarbeitete Planung für den Radweg vorgelegt habe. Als Nächstes stünden die Gespräche mit den betroffenen Eigentümern im Hinblick auf den erforderlichen Grunderwerb für den Bau des Radwegs an, welche von Verwaltungsseite aus zeitnah durchgeführt werden sollen.

Sachstand Umbau/Sanierung Gemeindewohnhaus „Kelterstraße 2“

Gemeinderat Britsch bittet weiterhin um Sachstandsmitteilung zum anstehenden Umbau bzw. der Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudes „Kelterstraße 2“.

Beim gemeindeeigenen Gebäude „Kelterstraße 2“ sei vom Landratsamt Enzkreis mittlerweile die erforderliche Baugenehmigung erteilt worden, erklärt der Bürgermeister. Nun werde die Verwaltung zusammen mit dem Planer die weiteren Schritte insbesondere im Hinblick auf die durchzuführenden Ausschreibungen der verschiedenen Bauleistungen abstimmen.

Sachstand Erweiterung Grundschule Wurmberg

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) stellt die Frage in den Raum, wie es nun mit dem neu geplanten Anbau an der Grundschule Wurmberg weitergeht.

Bürgermeister Teply erläutert, dass für das weitere Verfahren eine Ausschreibung der Architektenleistungen erforderlich werde. Es sei erforderlich, für die Durchführung und Begleitung dieses Verfahrens einen darauf spezialisierten Architekten zu beauftragen. In der kommenden Woche finde eine Videokonferenz mit einem entsprechend fachkundigen Büro statt. Aller Voraussicht nach werde der Gemeinderat dann im September über die Auswahl des konkreten Verfahrens und Beauftragung des begleitenden Fachbüros entscheiden.

Meldung von Straßenschäden

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) weist darauf hin, dass der Straßenbelag im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 1135/L 1177 Richtung Mönshaus sowie im Kurvenbereich der Kreisstraße K 4501 (Öschelbronner Straße) beschädigt sei und bittet um entsprechende Mitteilung an den zuständigen Straßenbau-lastträger.

Personalsituation Kindertageseinrichtungen

Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) erkundigt sich, ob die offenen Stellen bei den Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde schon besetzt werden konnten.

Da es sich hierbei um eine Frage zu Personalthemen handelt, verweist Bürgermeister Teply auf die anschließende nichtöffentliche Sitzung.

Baumaßnahme Sanierung Klosterwaldstraße

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) geht auf die Baustelle in der Klosterwaldstraße und den bereits erfolgten Einbau der Tragschicht im ersten Bauabschnitt ein. Er stellt die Frage in den Raum, ob die Baumaßnahme tatsächlich bis Ende Oktober 2025 abgeschlossen werden könne.

Ortsbaumeister Herr Stübner erläutert, dass die Baumaßnahme nach jetzigem Kenntnisstand wohl eher erst Ende November 2025 abgeschlossen werde. Grund hierfür seien insbesondere doch recht viele private Aufträge der Anwohner an die Baufirma, im Zuge der Gesamtmaßnahme auf ihren Grundstücken Hausanschlüsse und Zuleitungen zu erneuern oder auch Anpassungen bei den Zufahrten vorzunehmen.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) erkundigt sich, ob eventuelle Mehrkosten aufgrund von Zeitverzögerungen bei der Gemeinde hängenbleiben würden.

Bürgermeister Teply führt aus, dass der vertraglich vereinbarte Zeitraum der Baumaßnahme bis ins Frühjahr 2026 dauere. Insofern gebe es ausreichend zeitlichen Puffer. Im Übrigen komme es immer auf den Einzelfall an, ob und ggf. durch wen eine zeitliche Verzögerung zu verantworten sei und inwieweit dabei Mehrkosten entstünden.

Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 3. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2025 werden am 15. August 2025 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig
Die 2. Abschlagsrate für Wasser- und Abwassergebühren 2025 wird am 15. August 2025 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung.

Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr.

Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht. Der nächste Abschlagsbetrag ist zum 15. November 2025 zu entrichten.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen.

Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse



Standesamtliche Nachrichten

Geboren ist am 18.06.2025

Mia Amalia Imhof

Eltern: Jana Alisa Imhof-Lell geb. Lell & Benjamin Imhof aus Wurmberg

Verstorben ist

am 06.07.2025

Erika Waltraud Schimmelpfennig geb. Göhring aus Wurmberg



Geburtstag:

12.08.2025

Doris Mehl aus Wurmberg

80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern

**für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:
Enzkreis**

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

**(allgemein,- kinder-, augen- und
HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst):**

116117

Anruf ist kostenlos

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Baden-Württemberg:**

0761/120 120 00

Pforzheim

**Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst
in den Räumen der Kinderklinik
im Helios Klinikum Pforzheim,**

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 – 20.00 Uhr, Fr 16.00 – 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Bereitschaftspraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

**Landesapothekenkammer Baden-Württemberg,
www.lak-bw.de**

Samstag, 09.08.2025

Reuchlin-Apotheke, Westliche-Karl-Friedrich-Str. 10,
Pforzheim, Telefon: 07231/10 20 94

Samstag, 10.08.2025

Apotheke im Arlinger Pforzheim,

Arlinger Str. 37, Pforzheim, Telefon: 07231/4 19 71 64

Samstag, 16.08.2025

Center Apotheke,

Wilhelm-Becker-Str. 15, Pforzheim, Telefon: 07231/4 43 94 33

Sonntag, 17.08.2025

Sonnenhof-Apotheke Pforzheim,

Carl-Schurz-Str. 52, Telefon: 07231/7 39 39

Samstag, 23.08.2025

Center Apotheke,

Wilhelm-Becker-Str. 15, Pforzheim, Tel.: 07231/4 43 94 33

Sonntag, 24.08.2025

Apotheke im Arlinger,

Arlinger Str. 37, Telefon: 07231/4 19 71 64

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung Papier: Freitag, 15.08.2025

Leerung LVP: Montag, 18.08.2025



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

**Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich
im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enz-
kreises unter www.abfallwirtschaft-enzkreis.de
Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten**

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang
Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	09.08.2025	08.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	13.08.2025	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag,	15.08.2025	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	16.08.2025	13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag,	21.08.2025	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	23.08.2025	08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag,	26.08.2025	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag,	28.08.2025	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	30.08.2025	13.00 – 16.00 Uhr

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 7,000 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 5,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 7,50 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor) und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn auf der Deponie angenommen)

- je angefangene 100 Liter: 6 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfahrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043/6960

Montag – Freitag: 07.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 – 12.15 Uhr